

**Ordnung für
die betreute Praxisphase der Bachelor-Studiengänge
Bauingenieurwesen und
Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwirtschaft
im Fachbereich Bauwesen und Geoinformation**

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen und Geoinformation hat am 06.05.2008 die folgende Ordnung für die Durchführung der betreuten Praxisphase beschlossen:

Präambel

Der Fachbereich Bauwesen und Geoinformation hat sich zum Ziel gesetzt, seine Studierenden durch ein praxisorientiertes Studium auf die Anforderungen des zukünftigen Arbeitslebens vorzubereiten. Im Anschluss an das sechssemestrige Theoriestudium müssen unsere Studierenden deshalb eine betreute, mindestens zwölfwöchige Praxisphase absolvieren. Das Ziel der Praxisphase ist es dabei, den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Die Studierenden sollen zudem Gelegenheit erhalten, die im Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Anwendungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen. Um dieses zu unterstützen, begrüßen wir es weiterhin, wenn aus der Praxisphase die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit abgeleitet wird.

Regelungen

Diese Ordnung ergänzt die Regelungen der Prüfungsordnungen der o.g. Studiengänge. Hier nicht getroffenen Vereinbarungen sind in den entsprechenden Papieren nachzulesen.

1. Die betreute Praxisphase wird von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches Bauwesen und Geoinformation betreut, die oder der gleichzeitig auch die Betreuung der Bachelor-Arbeit als Erst- oder Zweitprüfer übernimmt.

2. Die Studierenden beantragen die Zulassung für die betreute Praxisphase und für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit auf einem Formblatt jeweils bis zum 15. Mai für das folgende Wintersemester und bis zum 15. November für das folgende Sommersemester im Prüfungsamt.
3. Der Umfang der Praxisphase beträgt mindestens 12 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen en block extern (außerhalb der Hochschule) abzuleisten sind.
4. Der Beginn der Praxisphase und der sich anschließenden Bachelor-Arbeit kann vom Studierenden frei gewählt werden, sofern die Voraussetzungen (s. Prüfungsordnung) erfüllt sind.
5. Die Praxisphase wird auf der Basis eines vom Studierenden ausgearbeiteten Berichtes über die extern abgeleistete Praxisphase und eines Arbeitszeugnisses bescheinigt; die Unterlagen sind beim Praxissemesteramt einzureichen.
6. Berufspraktische Tätigkeiten werden nur im Rahmen eines Hochschulwechsels angerechnet. Bereits abgeleistete Praxissemester in Diplom-Studiengängen finden keine Anrechnung.
7. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan bzw. die Prüfungskommission.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.